

zu den Besitzungen der Ganzbauern und Vollhüfner ihre nicht geschlossenen Grundstücke und Außenstücke einrechnen, allein ich kann das nur von einer Seite zugeben. Es wird dies für die Rittergutsbesitzer nur so lange förderlich sein, als das Rittergut an Fläche jenen Gutscomplex nicht übersteigt; allein übersteigt einmal das Rittergut jenes Gesamtbesitzthum der Ganzbauern, so kann die Einrechnung der sogenannten Folgen und Außenstücke für das Rittergut nicht nachtheilig sein; denn es wird dann die vielleicht auf das Dreifache und Vierfache berechnete Quote des Ritterguts nur um so höher ansteigen.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Um eine gewisse Gewähr zu geben, daß diese Bestimmung nicht so angesehen werde, als ob allemal das Maximum angenommen werden müsse, würde es ganz unbedenklich sein, eine instructionsgemäße Anweisung an die Kreisdirectionen zu erlassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie in Bezug auf diesen Gegenstand der Deputation beitreten will? — Wird einstimmig bejahet. —

Präsident v. Gersdorf: Der früher von dem Herrn Referenten erwähnte Antrag in die Schrift würde noch zur Abstimmung zu bringen sein. Ich frage: ob die Kammer wünscht, daß er aufgenommen werden soll? — Wird ebenfalls einstimmig bejahet. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Zu §. 22 hat die zweite Kammer eine Redactionsveränderung für nothwendig gehalten. Es ist darin vorgeschrieben, daß bei Anleihen für die Armenkasse die Vorschrift der §. 21 beobachtet werden soll. Die zweite Kammer hat nun, um diese Vorschriften noch bestimmter zu bezeichnen, vorgeschlagen, zu setzen: „unter Beobachtung der §. 21 für die Anlagen gegebenen Vorschrift.“ Es wird hier wohl beizutreten sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer dem beitreten wolle? — Wird einstimmig bejahet. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Die §. 29 und 30 stehen in Verbindung mit einander. Es ist in §. 29 angeführt: „Die hauptsächlichste Sorgfalt der Armenbehörden ist darauf zu richten, die noch arbeitsfähigen Armen soweit möglich bei ihrem gewohnten Erwerbszweige zu erhalten oder ihnen sonst Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung zu verschaffen, und dadurch den Verfall derselben in die Klasse solcher Armen, welche auf öffentliche Kosten ganz oder theilweise erhalten werden müssen, so lange als nur möglich, zu verhindern;“ und in §. 30 sind die Mittel und Maßregeln angegeben, wodurch dieser Zweck erreicht werden soll; als solche sind aufgezählt: a) „die Unterstützung armer Professionisten und Handwerker, welche durch vorübergehende Unfälle in ihrem Gewerbe zurückgesetzt worden sind, mit kleinen, den eigenen Kräften der Armenkasse angemessenen unzinsharen Vorschüssen zu Anschaffung von Material und Handwerkszeug; b) die Vermittelung von Gelegenheiten für arme

Familien, zu Erpachtung urbaren Grund und Bodens auf längere Zeitfristen und für leidlichen Zins, um sich und den Ihrigen durch Bearbeitung desselben den eigenen Bedarf an Gemüsen, Kartoffeln u. s. w. erzeugen zu können, und nöthigenfalls die Gewährung kleiner Vorschüsse zu Anschaffung von Saamen und Feldgeräthe; c) in größern Orten die Errichtung von Adressbureaus zu Verschaffung von Handarbeiten und Beschäftigung aller Art bei Privatpersonen; d) die Verwendung der arbeitsfähigen Armen bei öffentlichen Arbeiten aller Art, bei Straßen- und anderen Bauen, Urbarmachung von Gemeindeländereien u. s. w.; e) die Errichtung freiwilliger öffentlicher Arbeitsanstalten für Rechnung der Armenkasse, wobei jedoch, soviel möglich, auf solche Beschäftigungen das Absehen zu richten ist, welche nicht mit den im Orte betriebenen Gewerben selbst, in eine denselben nachtheilige Concurrrenz treten.“ Es ist von der ersten Kammer hierbei nichts erinnert worden; die zweite Kammer hat aber auf Antrag ihrer Deputation, welche anführt: „In Betracht, daß einer Seits alles dasjenige, was die vorliegende §. enthält, von der Armenversorgungsbehörde auch ohne besondere Anweisung des Gesetzes berücksichtigt, ein Zwang dazu aber ohnehin nicht wohl angewendet werden kann, daher auch der Herr Regierungskommissar diese Bestimmungen nur für den Behörden gegebene Fingerzeige erklärt hat, anderer Seits bei der Aufnahme solcher Andeutungen in das Gesetz leicht ungemessene Ansprüche dergleichen Unterstützung Suchender und damit unnöthige Behelligungen der Behörden hervorgerufen werden möchten,“ beschlossen, diese §. ganz wegzulassen. Es ist allerdings eine §., die nur eine Instruction für die Armenversorgungsbehörde enthält, und die Deputation der ersten Kammer fand kein Bedenken, in dieser Hinsicht der zweiten Kammer beizutreten, und den Ausfall der §. zu beantragen. Es ist jedoch zu bemerken, daß in diesem Falle die ersten Worte dieser §.: „die zu diesem Zwecke zu wählenden Mittel und Maßregeln müssen sich im Einzelnen allenthalben nach den örtlichen Verhältnissen richten,“ zu §. 29 heraufzuziehen sein werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer einverstanden, daß zu §. 29 der vom Referenten erwähnte Theil der §. 30 gezogen, und der übrige Theil in Wegfall gebracht werde? — Wird einstimmig bejahet. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 31 bezieht sich auf die von den Amtshauptleuten zu vermittelnden Associationen mehrerer Heimathsbezirke. Es ist in dem Gesetzentwurfe gesagt: „daß diese Associationen unter Vermittelung der Amtshauptleute zu bewerkstelligen seien.“ Man glaubte bei der Berathung in der ersten Kammer in dem Worte „bewerkstelligen“ eine Veranlassung für die Behörden zu finden, dergleichen Associationen zwangsweise zu bilden, und schlug dafür das Wort vor „einzuleiten.“ Die Deputation der zweiten Kammer fand auch diesen Ausdruck noch nicht bezeichnend genug, sondern trug darauf an, dafür zu setzen: „möglichst zu befördern.“ Bei der Berathung in der zweiten Kammer wurde dieses Wort